



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



Jugendordnung der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr des Landkreises Jerichower Land

§ 1

- (1) Die Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr Jerichower Land ist die Gemeinschaft der bei den freiwilligen Feuerwehren (ggf. Pflichtfeuerwehren) im Landkreis Jerichower Land gebildeten Kinder- und/oder Jugendfeuerwehren.
- (2) Der Sitz der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr Jerichower Land ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Landes e.V. (KFV JL e.V.).
- (3) Mitglieder der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr Jerichower Land sind die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren im Landkreis Jerichower Land.
- (4) Voraussetzung hierfür ist:
 - a. dass die jeweilige freiwillige Feuerwehr ordentliches Mitglied im KFV JL e.V. ist,
 - b. dass die jeweilige Kinder- und Jugendfeuerwehr als Abteilung der freiwilligen Feuerwehr eingerichtet ist und ein offizieller Gründungsbeschluss vorliegt und
 - c. dass die Arbeit der Jugendfeuerwehr nach einer Jugendordnung und/oder nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt.

§ 2

- (1) Die Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr Jerichower Land will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortlichen Feuerwehrfrauen und -männern fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - a. Pflege des Verantwortungsbewusstseins des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - b. Förderung des sozialen Engagements
 - c. Begegnungen
 - d. Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - e. Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - f. Mitgestaltung der Traditionspflege der freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungsdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



§ 3

- (1) Organe der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr sind der Verbandjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Verbandjugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Jerichower Land treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung. Dazu sind die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen, vor der Versammlung zu laden. Die Versammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte ist mit den jeweils Anwesenden beschlussfähig,
- (3) Der Verbandsjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Verbandjugendfeuerwehrwart werden von der Gruppenversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte vorgeschlagen. Die Wahl findet auf der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung statt. Beide müssen die Voraussetzungen des jeweils gültigen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarteerlasses erfüllen.

§ 4

- (1) Der Verbandjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Gruppenversammlungen der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr vor und führt sie durch. Entsprechend werden die Beschlüsse der Gruppenversammlung ausgeführt.
- (2) Der Verbandjugendfeuerwehrwart führt eine konstruktive Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Gedankens und des Allgemeingutes der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr durch.

§ 5

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr erfolgt:
 - a. durch Zuschüsse des KFV JL e.V.
 - b. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
 - c. durch öffentliche Beihilfen zur Jugendarbeit vom Träger der Jugendhilfe.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Land e.V. verwendet werden. Sie sollen insbesondere der überörtlichen Kinder- und Jugendarbeit zugutekommen.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Zuwendungen, die dem Zweck der Verbandskinder- und Verbandsjugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende des KFV JL e.V. kann den Verbandjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 7

- (1) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Land e.V. Sie wurde auf der Verbandsversammlung am 15.11.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 14.11.2014 außer Kraft.